

Dienstleistungen und Gebührentarif zum Datenschutz-Reglement der Gemeinde Beromünster

Gemäss Art. 5 und 6 des Datenschutzreglements der Gemeinde Beromünster erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen zu den Dienstleistungen und dem Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte:

1. Dienstleistungen

Soweit eine EDV-mässige Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, etc.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, andere Wünsche, die vor allem einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

2. Gebühren

Für das Bekanntgeben von Personendaten an Dritte sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.1. Einzelauskünfte an Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Reglement

- | | |
|--|------------------------|
| a) Für die schriftliche Bekanntgabe von Personendaten an Auskunftsbüros, pro Auskunft
(zusätzlich Porto und Gebühr für die Rücksendung) | Fr. 10.00 |
| Einzelauskünfte Auskunftsbüros mit Sitz im Ausland
(zusätzlich Porto und Gebühr für die Rücksendung) | Fr. 20.00 ¹ |
| b) Für die mündliche Bekanntgabe von Personendaten an Auskunftsbüros, pro Auskunft | gratis |
| c) Für die Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen | gratis |

2.2 Einzelauskünfte gemäss Art. 2 Abs. 4 Datenschutz-Reglement

- | | |
|---|--------|
| a) Für die Bekanntgabe von Personendaten an kulturelle, gesellschaftliche, wohltätige, soziale, gemeinnützige und wissenschaftliche Organisationen sowie an politische Parteien | gratis |
| b) Für die Bekanntgabe von Personendaten an Krankenkassen und Vorsorgeeinrichtungen
(Art. 80 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) | gratis |

¹ Beschluss Gemeindeschreiber vom 13. Mai 2013

2.3 Sammelauskünfte gemäss Art. 2 Abs. 4 ff. Datenschutz-Reglement

- | | |
|---|-----------|
| a) Für das Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten | |
| Grundgebühr | Fr. 40.00 |
| pro Adresse Liste | Fr. 0.00 |
| pro Adresse Etiketete | Fr. 0.05 |
| (zusätzlich Porto und Gebühr für die Rücksendung) | |
|
 | |
| b) Die Abschrift des Stimmregisters an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien (1x jährlich) und an die Vertreter eines Wahlvorschlags (§ 13 und § 167a Stimmrechtsgesetz) | gratis |
|
 | |
| c) Für das Erstellen von Verzeichnisses und/oder Etiketten für soziale und gemeinnützige Institutionen | gratis |

Beromünster, 1. September 2011

Gemeinderat

Charly Freitag
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber

¹ Beschluss Gemeindeschreiber vom 13. Mai 2013